

Anlage 5
Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
nach § 35 Abs. 2

(1) Über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Rektorin oder der Rektor aufgrund des Vorschlags einer Auswahlkommission.

(2) Die Rektorin oder der Rektor bestellt für jeden Studiengang eine Auswahlkommission, die aus zwei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Bediensteten der Hochschulverwaltung besteht. Für mehrere verwandte Studiengänge kann eine Auswahlkommission bestellt werden.

(3) Die Auswahlkommission erstellt ihre Empfehlungen aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs.

(4) Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der nach Absatz 5 ermittelten und addierten Punktzahlen (Messzahl); bei gleicher Messzahl entscheidet das Los.

(5) Es werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. bis zu drei Punkte, wenn der nach § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz qualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde;
2. bis zu fünf Punkte für eine dem Abschluss nach § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz entsprechende Berufstätigkeit;
3. bis zu zwei Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind;
4. bis zu zwei Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

(6) Die nach Absatz 5 vergebenen Punktzahlen sowie Losentscheidungen sind aktenkundig zu machen.